

Schriftliche Anwaltsprüfung Frühjahr 2021

1. Sachverhalt

Die Gemeinde La Punt-dals-Fidels ist ein beliebter Ferienort in der Region Maloja mit fast 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wirtschaftlich lebt die Gemeinde sehr stark vom Tourismus. Neben einzelnen Gewerbebetrieben gibt es in der Gemeinde noch mehrere Landwirtschaftsbetriebe, welche vor allem das nördlich der Gemeinde gelegene Land in der Talebene zwischen zwei Seen bewirtschaften. Obwohl die Gemeinde auch für das ganzjährige Kulturangebot bekannt ist und im Sommer dank der Bergbahnen der Ausgangspunkt zu vielen einfacheren bis schwierigeren Wander- und Klettertouren in der südlich gelegenen Berg- und Gletscherwelt bildet, ist La Punt-dals-Fidels in erster Linie für den Wintersport bekannt. So bietet das mit der Nachbargemeinde verbundene Skigebiet zahlreiche Pisten für Einsteiger*innen und Köhner*innen und zieht so viele Touristen aus dem In- und Ausland an. Noch bekannter ist die Gemeinde jedoch für ausgedehnte und abwechslungsreiche Angebot an Langlaufloipen. Insbesondere die Talloipe in der Ebene wird für verschiedene nationale und internationale Wettkämpfe genutzt.

Im Auftrag aller im Hochtal gelegenen Gemeinden betreibt der Verein Plaun-dals-Fidels Nordic die fast 300 km langen Langlaufloipen im Hochtal und in den Seitentälern. Der Verein ist insbesondere zuständig für das Präparieren der Loipen und den Einzug der Gebühren für die Loipenpässe. Die Gemeinden ihrerseits haben sich verpflichtet, das Loipennetz durch raumplanerische und bauliche Massnahmen auf dem jeweiligen Gemeindegebiet zu erhalten und zu fördern. Die Gemeinde La Punt-dals-Fidels ist ihren Verpflichtungen nachgekommen und hat bereits vor mehr als 20 Jahren die Langlaufloipen auf dem Gemeindegebiet im Generellen Erschliessungsplan aufgeführt. Allerdings sorgt seit vielen Jahren die Tatsache zu Diskussionen, dass die Loipe nördlich von La Punt-dals-Fidels (im Gebiet Seglia – Cumünevels) durch die den östlichen Teil des Ortes erschliessende Kantonsstrasse unterbrochen wird und die Langläuferinnen und -läufer deshalb ihre Skier abziehen und die Strasse zu Fuss überqueren müssen. Nach Auffassung des Vereins Plaun-dals-Fidels Nordic, des lokalen Wirtschafts- und Gewerbevereins und des Gemeindevorstandes wird dadurch die Attraktivität des Langlaufangebotes erheblich reduziert. Lediglich für die grossen Wettkämpfe und Events wird die Kantonsstrasse jeweils kurzzeitig gesperrt und mit Schnee bedeckt, so dass eine durchgehende Loipe präpariert werden kann. Der westlich der Strasse gelegene Bach Fedacla wird über eine ebenerdige Bretterbrücke überquert, die im Sommer auch landwirtschaftlich genutzt wird.

Um diesen Engpass zu beseitigen hat der Gemeindevorstand von La Punt-dals-Fidels im letzten Frühjahr beschlossen, die Kantonsstrasse und den Bach im Bereich der

Parzellen Nrn. 2851, 2901 und 2336 mittels einer Unterführung zu queren. Die Gemeinde liess ein entsprechendes Bauprojekt ausarbeiten, welches dem Gemeindevorstand anfangs Januar 2021 unterbreitet wurde. Der Vorstand hiess das Projekt einstimmig gut und beschloss, das Baubewilligungsverfahren möglichst rasch einzuleiten. Schliesslich sollte die neue Unterführung möglichst noch vor dem nächsten Winter in Betrieb genommen werden. Mit Beschluss vom 1. Februar 2021 beantragte der Gemeindevorstand La Punt-dals-Fidels den Stimmberechtigten, für den Bau der Unterführung einen Objektkredit in der Höhe von 1.1 Millionen Franken zu genehmigen. Gleichzeitig beschloss der Vorstand, das Kreditbegehren statt der Gemeindeversammlung der Urnengemeinde zu unterbreiten. Dieser Beschluss wurde am 4. Februar 2021 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, im «Fögl uffizial regional», veröffentlicht. Nachdem die Stimmberechtigten der Gemeinde La Punt-dals-Fidels den Baukredit an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 mit einer Ja-Mehrheit von fast 72 Prozent. Genehmigt hatten, wurde das Bauprojekt für eine Unterführung am 1. April 2021 im «Fögl uffizial regional» amtlich publiziert. Die Veröffentlichung enthielt den Hinweis, dass das Bauprojekt wegen Ostern ab dem 6. April 2021 auf der Gemeindeverwaltung während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden könne.

Ebenfalls im Februar 2021 informierte der Vorstand der Gemeinde La Punt-dals-Fidels den Bürgerrat der Bürgergemeinde La Punt-dals-Fidels schriftlich über das Bauvorhaben. Denn gestützt auf eine Vereinbarung zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde aus dem Jahr 1988 steht der politischen Gemeinde zwar die Nutzung von Parzelle Nr. 2901 zu; das Grundstück befindet sich aber im Eigentum der Bürgergemeinde. Die beiden anderen Parzellen Nrn. 2851 und 2336 stehen im Eigentum der politischen Gemeinde. Der Bürgerrat beschloss am 23. Februar 2021, die Genehmigung den geplanten Bau der Unterführung der Bürgerversammlung zu unterbreiten und zur Annahme zu empfehlen. An der Bürgergemeindeversammlung vom 19. März 2021 setzten sich insbesondere Gian Camichel und seine erwachsenen Kinder Selina, Andrina und Duri gegen das Bauvorhaben ein. Als Eigentümer des Landwirtschaftsbetriebes auf Parzelle Nr. 2850 gehe ihnen wertvolles Weideland verloren, da sie ihre Tiere seit Jahren auf den Parzellen Nrn. 2851 und 2901 weiden lassen konnten. In der Folge lehnte die Bürgergemeindeversammlung die Genehmigung der Unterführung mit 10 zu 12 Stimmen ab. Der Beschluss der Bürgerversammlung vom 19. März 2021 wurde der politischen Gemeinde mit Schreiben vom 22. März 2021 mitgeteilt; zudem wurde der Beschluss am 23. März 2021 im «Fögl uffizial regional» veröffentlicht.

Heute kommt Petra Caduff, die Präsidentin der politischen Gemeinde La Punt-dals-Fidels zu ihnen und sucht Rat. Leider sei kein Mitglied des Gemeindevorstandes Bürger*in von La Punt-dals-Fidels, so dass niemand aus dem Vorstand an der Bürgerversammlung habe teilnehmen können. Der Bürgerrat von La Punt-dals-Fidels habe nicht nur mitgeteilt, dass die Versammlung die Zustimmung zum Bauvorhaben abgelehnt

habe, sondern mit Schreiben vom 9. April 2021 sogar Einsprache gegen das Bauprojekt eingereicht. In der Einsprache werde bemängelt, dass der politischen Gemeinde aufgrund des Beschlusses der Bürgerversammlung vom 19. März 2021 die zivilrechtliche Berechtigung für das Bauvorhaben offensichtlich fehle. Entsprechend sei die Baubewilligung zu verweigern. Der Gemeindevorstand habe die Eingabe an seiner Sitzung vom 12. April 2021 kurz besprochen und lehne sie ab. Der Vorstand sei vielmehr der Auffassung, dass die politische Gemeinde aufgrund der Regelung in der Vereinbarung vom Dezember 1988 zum Bau der Unterführung für die Langlaufloipe berechtigt sei. Für den Gemeindevorstand stelle sich die Frage, ob und wie er sich am besten gegen den Beschluss der Bürgerversammlung zur Wehr setzen könne. Ein Teil des Vorstandes möchten den Beschluss beim Verwaltungsgericht anfechten und aufheben lassen. Ein Teil wolle die Einsprache sofort ablehnen und die Baubewilligung erteilen. Aber vielleicht bestünden noch weitere rechtliche Möglichkeiten, damit möglichst bald mit dem Bauprojekt begonnen werden könne, ohne dass die Bürgergemeinde den Bau durch rechtliche Schritte stoppen oder verzögern könne.

2. Aufgaben

1. Beurteilen Sie in einem Rechtsgutachten die Rechtslage gegenüber der Bürgergemeinde aus Sicht der politischen Gemeinde La Punt-dals-Fidels und erteilen Sie Rat, wie gegenüber der Bürgergemeinde weiter vorzugehen ist. Beantworten Sie zudem die Fragen der Gemeindepräsidentin bezüglich Erfolgchancen und Kostenrisiko.
2. Verfassen Sie jene Eingaben, die Sie als die erfolgversprechendsten beurteilen. Rechtsschriften sind vollständig auszuarbeiten.

3. Hilfsmittel

Von den Kandidat*innen mitgebracht:

Bundesrecht:

- Bundesverfassung (BV; SR 101)
- Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)
- Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272)
- Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)

Kantonales Recht:

- Kantonsverfassung (KV; BR 110.100)
- Gesetz über die Einteilung des Kantons in Regionen (BR 110.200)
- Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; BR 173.000)
- Gemeindegesetz (GG, BR 175.050)
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100)
- Kantonales Raumplanungsgesetz (KRG; BR 801.100)
- Kantonale Raumplanungsverordnung (KRVO; BR 801.110)
- Enteignungsgesetz (EntG; BR 803.100)
- Enteignungsverordnung (EntV; BR 803.110)

Mit den Prüfungsunterlagen zur Verfügung gestellt:

- Vereinbarung zwischen Politischer Gemeinde und Bürgergemeinde vom 16. Dezember 1988 (Auszug)
- allgemeiner Kartenausschnitt (1:2500) (Übersicht)
- Kommunales Baugesetz (Auszug)
- Zonenplan der Gemeinde 1:1000 (Ausschnitt, mit Legende)
- Genereller Erschliessungsplan (Teil Verkehr, Ausschnitt mit Legende)
- Baueingabe (Situationsplan 1:500, Situationsplan 1:250, Querprofile 1:100, Längsprofil 1:250)
- Auszug aus dem Gemeindegesetz für den Kanton Graubünden vom 28. April 1974 (v.a. Art. 27-37, Art. 77-82 und Art. 103 aGG)

Öffentliche Beurkundung

VEREINBARUNG

zwischen

der **Politischen Gemeinde La Punt-dals-Fidels**, 7599 La Punt-dals-Fidels, vertreten durch den Präsidenten und den Aktuar,

und

der **Bürgergemeinde La Punt-dals-Fidels**, 7599 La Punt-dals-Fidels, vertreten durch den Präsidenten und den Aktuar,

über die Ausscheidung des der Bürgergemeinde La Punt-dals-Fidels gemäss Art. 79 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 zustehenden Eigentums im Sinne von Art. 103 Abs. 1 GG sowie über die Zustimmung zu Rechtsgeschäften im Sinne von Art. 37 GG.

Ingress

Gemäss Art. 103 Abs. 1 Schlussbestimmungen zum Gemeindegesetz (GG) vom 28.04.1974 waren die Bündner Gemeinden gehalten, bis zum 30.6.1984 eine rechtsgenügeliche Ausscheidung des der Bürgergemeinde gemäss Art. 79 GG zustehenden Eigentums vorzunehmen. Bis zu diesem Datum nicht der Bürgergemeinde zuerkanntes Eigentum gehört aufgrund der gesetzlichen Regelung von Art. 103 Abs. 1 und Art. 28 GG der Politischen Gemeinde. Eine rechtsgenügeliche Vermögensausscheidung hat bis heute noch nicht stattgefunden. Zwar hat die Gemeindeversammlung vom 26.4.1984 ohne Gegenstimme beschlossen, der Bürgergemeinde das ihr zustehende Eigentum am Nutzungsvermögen zu überschreiben. Dieser Beschluss wurde jedoch bis heute nicht vollzogen, weshalb er auch keinerlei direkte Auswirkungen auf die heutige Eigentumsordnung in der Gemeinde La Punt-dals-Fidels zeitigen kann. Um das Versäumte nun aber doch noch nachzuholen, treffen die Parteien im Rahmen einer öffentlichen Urkunde die nachstehende Vereinbarung:

I. Eigentum der Bürgergemeinde

1. Die auf beiliegender Liste A aufgeführten Grundstücke, welche Nutzungsvermögen der Gemeinde bilden, gehen ins Eigentum der Bürgergemeinde über.
2. Die Verwaltung der auf dieser separaten Liste aufgeführten Grundstücke erfolgt durch die Politische Gemeinde, welche als Gegenleistung für die Verwaltung die gesamten Nutzungserträge erhält.

Die Nutzung steht ebenfalls der Politischen Gemeinde zu; diese ist namentlich auch berechtigt, Nutzungsvermögen für die Infrastruktur der Gemeinde und für andere öffentliche Anlagen in Anspruch zu nehmen; der Bürgerrat ist entsprechend zu begrüssen.

3. Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen, und zwar im Sinne von Art. 33 GG.
4. Für die Veräusserung der auf der Liste A aufgeführten Grundstücke ist allein die Bürgergemeinde zuständig; sie hat jedoch vorgängig die Politische Gemeinde entsprechend zu begrüssen. Allfällige Veräusserungserlöse fallen indessen in das Bodenerlös-Konto, das in der Regel zur Beschaffung von Realersatz dient und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt ist. Das Bodenerlös-Konto wird von der Politischen Gemeinde verwaltet.

Dem Bodenerlös-Konto dürfen Mittel, die aus der Veräusserung genannter Liegenschaften stammen, nur aufgrund eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der Politischen und der Bürgergemeinde entnommen werden. Über die übrigen Mittel entscheidet die Politische Gemeinde alleine.

II. Eigentum der Politischen Gemeinde

Sämtliche übrigen Grundstücke, welche noch nicht auf den Namen der Bürgergemeinde im Grundbuch eingetragen sind, bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde, gemäss beiliegender Auflistung; Liste B.

III. Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Beschlüsse über Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung der nachstehenden Grundstücke, welche ursprünglich zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört haben, nun aber Finanzvermögen bilden und der Politischen Gemeinde gehören, bedürfen der Zustimmung der Bürgergemeinde.

GB-Blatt	Parz. Nr.	Bezeichnung der Örtlichkeit
...
...
...

Mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages gilt die Zustimmung bezüglich der Parzellen für eine dauernde Belastung in Form von Baurecht als erteilt, nicht aber für Veräußerungen.

2. Alle übrigen Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Bürgergemeinde nicht.

...

V. Grundbuchanmeldung

Die vorliegende Vereinbarung wird hiermit zum Eintrag im Grundbuch der Gemeinde La Punt-dals-Fidels angemeldet.

Mit vorstehender Regelung erklären sich einverstanden:

Für die Politische Gemeinde:

gez. Jon Plouda

Jon Plouda, Präsident

gez. Claudio Fritz

Claudio Fritz, Aktuar

Für die Bürgergemeinde:

gez. Pierino Godly

Pierino Godly, Präsident

gez. Men Duri Camichel

Men Duri Camichel, Aktuar

Liste A

Eigentum der Bürgergemeinde

GB-Blatt	Parz. Nr.	Ausmass (m²)	Örtlichkeit	Gelände/Gebäude/Kulturart
...
...
2851	2851	3 807	Seglias, Cumünevels	Weide
...
...
...

Liste B

Eigentum der Politischen Gemeinde

GB-Blatt	Parz. Nr.	Ausmass (m²)	Örtlichkeit	Gelände/Gebäude/Kulturart
...
...
1535	2336	21 221	Cumünevels	Moor, Acker, Wiese
...
...
1535	2366	17 876	Fedacla, Cumünevels	Wiese, Wald, Strassen, Gewässer
...
...
2901	2901	30 698	Seglias	Weide
...
...
...

Öffentliche Beurkundung

Es wird öffentlich beurkundet, dass die vorliegende Vereinbarung mit den Listen A und B die Willensäußerung der Parteien enthält.

Die Urkunde wurde von den Herren Jon Plouda, Präsident, und Claudio Fritz, Aktuar, für die Politische Gemeinde La Punt-dals-Fidels sowie den Herren Pierino Godly, Präsident, und Men Duri Camichel, Aktuar, für die Bürgergemeinde La Punt-dals-Fidels, vor mir zur Kenntnis genommen, genehmigt und unterzeichnet.

7598 Plaun, 16. Dezember 1988, 1130 Uhr

Grundbuchamt Plaun

gez. Christian J. Trippel

Christian J. Trippel, Grundbuchverwalter

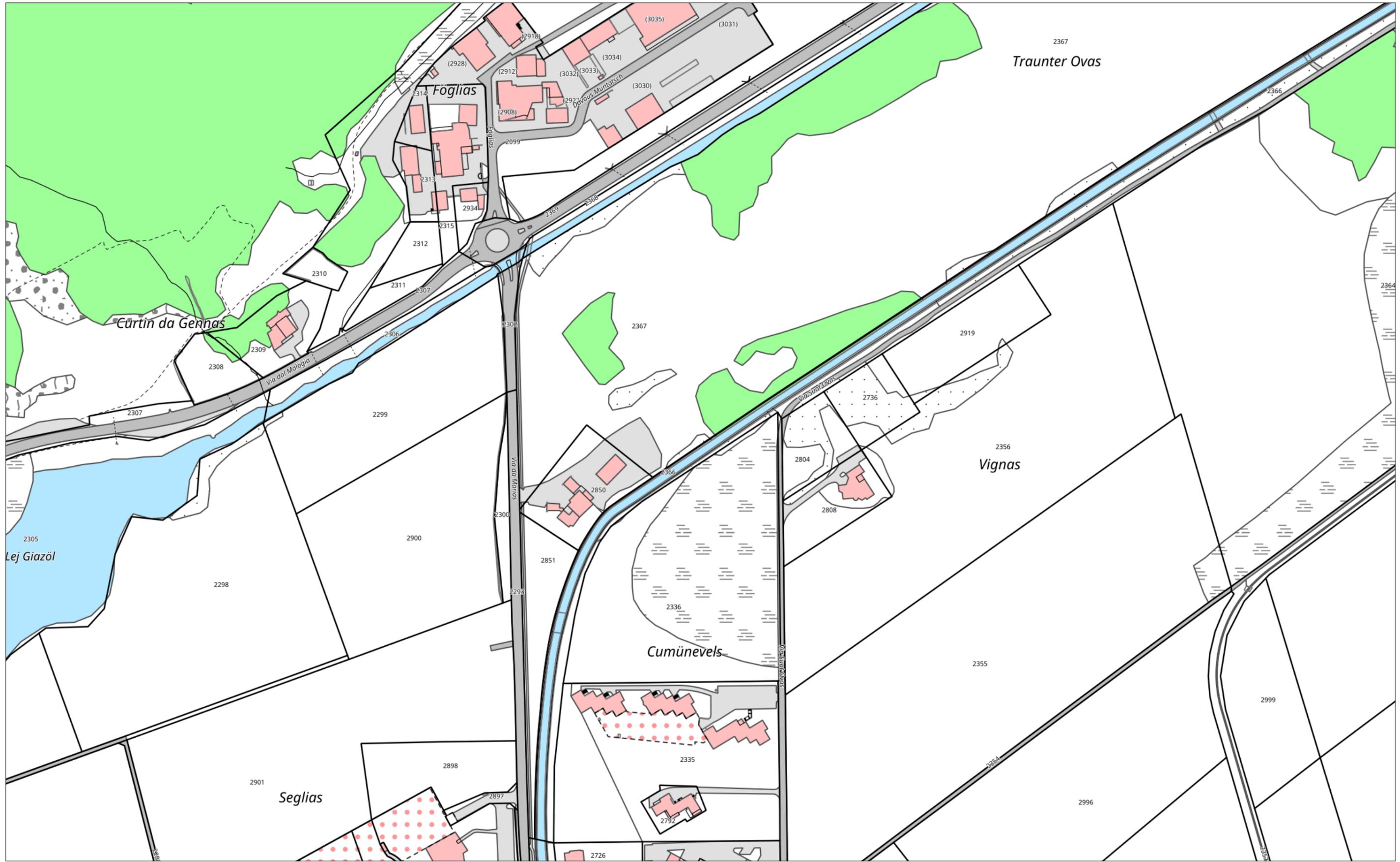
Eingetragen im Grundbuch La Punt-dals-Fidels
auf Blatt Nr. *siehe vorne*

am 16. Dez. 1988

Der Grundbuchverwalter

gez. Christian J. Trippel

Christian J. Trippel, Grundbuchverwalter



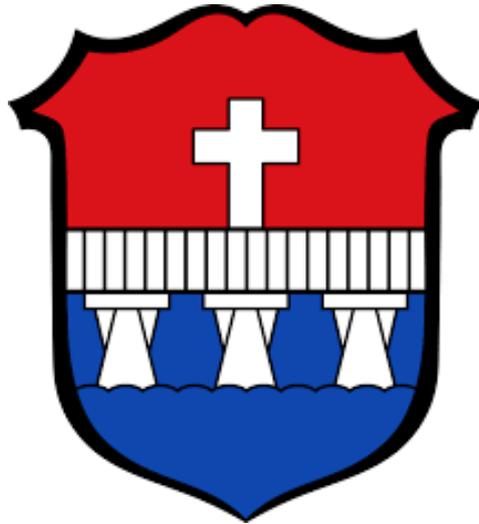
Kartenausschnitt

Das Urheberrecht an diesem Plan und den dargestellten Daten gehört der GeoGR und den Dateneigentümern. Die Darstellung basiert auf den der GeoGR gelieferten Daten. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschliesslich die zuständigen Dienststellen des Dateneigentümers. Angaben zum Dateneigentümer und zum Nachführungsstand sind unter www.geogr.ch nachzulesen.

Massstab 1:2500

Druckdatum: 13.04.2021





Baugesetz der Gemeinde La Punt-dals-Fidels

**vom 18. November 2010
(in Kraft seit 24. Mai 2011)**

(Auszug)

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Das Baugesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es dient der zielgerichteten räumlichen Entwicklung des Siedlungs- und Landschaftsraums im kommunalen und regionalen Zusammenhang und regelt das Bau- und Planungswesen, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Bei Planungen und bei der Erteilung von Baubewilligungen sind neben den kommunalen Vorschriften die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts einzuhalten.

...

Art. 6 Baubehörde

¹ Baubehörde ist der Gemeindevorstand.

² Der Baubehörde obliegen der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung eidgenössischer und kantonalen Vorschriften, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

...

II. Grundordnung

...

2. Zonenplan

A. Allgemeines

Art. 13 Festlegungen

Der Zonenplan der Gemeinde beinhaltet folgende Zonenarten und Festlegungen:

a) Bauzonen

- Dorfkernzone Art. 27 BauG
- Allgemeine Zone für Wohnquartiere Art. 28 BauG
- Zone Wohnquartier Seglias Art. 29 BauG
- Dorferweiterungszone Pas-chs Art. 30 BauG
- Landhauszone Art. 31 BauG
- Hotelzone Art. 31a BauG
- Gewerbezone Art. 32 BauG
- Kernzone Val da Plaun Art. 33 BauG
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Art. 28 KRG/Art. 34 BauG
- Sportzone Art. 35 BauG
- Parkierungszone Art. 36 BauG

b) Landwirtschaftszonen

- Landwirtschaftszone Art. 32 KRG/Art. 38 BauG

c) Schutzzonen

- Grundwasser- und Quellschutzzone Art. 37 KRG/Art. 39 BauG
- Gefahrenzonen Art. 38 KRG/Art. 40 BauG
- Landschaftsschutzzone Art. 34 KRG/Art. 41 BauG
- Freihaltezone Art. 35 KRG/Art. 42 BauG
- Wald- und Wildschonzone Art. 43 BauG
- Alpine Ruhezone Art. 44 BauG
- Naturschutzzone Art. 33 KRG/Art. 45 BauG
- Trockenstandortzone Art. 46 BauG
- Archäologiezone Art. 36 KRG/Art. 47 BauG

d) Weitere Zonen

- Wintersportzone Art. 39 KRG/Art. 48 BauG
- Zone übriges Gemeindegebiet Art. 41 KRG

e) Folgeplanungen / Quartierplanpflicht

Art. 51 ff. KRG/Art. 49 BauG

f) Weitere Festlegungen

- Statische Waldgrenzen
- Lärmempfindlichkeitsstufen (ES)

Art. 10 und 13 WaG sowie Art. 24 und 50 BauG
Art. 51 BauG

...

C. Landwirtschaftszone

Art. 38 Landwirtschaftszone

¹ Für die Landwirtschaftszonen gelten die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes.

² Soweit Wohnnutzungen zulässig sind, müssen 100% als Erstwohnungen genutzt werden.

³ Vorbehalten bleiben die von der Regierung durch Verordnung erlassenen Bestimmungen über den landwirtschaftlichen Wohnraum.

...

D. Schutzzonen

...

Art. 45 Naturschutzzonen

¹ Naturschutzzonen umfassen naturnahe Lebensräume (Biotope) oder Lebensgemeinschaften und weitere naturnahe Standorte, die sich durch besondere Artenvielfalt oder das Vorkommen seltener Arten auszeichnen, sowie wertvolle geologische oder erdgeschichtliche Bildungen (Geotope).

² Neue Bauten und Anlagen sowie Eingriffe wie Ent- oder Bewässerungen, Terrainveränderungen, Düngungen, Materialablagerungen sind nicht gestattet. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nur erneuert werden. Bauliche Eingriffe zur Renaturierung oder Revitalisierung sowie angepasste landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Pflegemassnahmen sind zulässig. Vorbehalten bleiben weitergehende oder abweichende Anordnungen nach der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie in Bewirtschaftungsverträgen.

³ Bei Überschneidungen mit der Naturschutzzone bleiben die im Generellen Erschliessungsplan festgelegten Langlaufloipen grundsätzlich gewährleistet. Die Loipenpräparation darf erst ab einer Schneehöhe von 30 cm erfolgen und darf zu keiner Schädigung des geschützten Standortes führen. Die Präparierung mit chemischen oder biologischen Zusätzen sowie die künstliche Beschneigung sind untersagt. Die gleichen Einschränkungen gelten auch für Winterwanderwege, soweit sie nicht auf einem bestehenden befestigten Wegtrasse liegen.

⁴ Die Baubehörde trifft notwendige Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Kennzeichnung der geschützten Gebiete.

⁵ Für die Bewirtschaftung von Wald innerhalb von Naturschutzzonen gelten die Bestimmungen der forstlichen Planung.

...

E. Weitere Zonen (Tourismus und Freizeit)

Art. 48 Wintersportzone

¹ Die Wintersportzone umfasst das für die Ausübung des Wintersportes erforderliche Gelände.

² Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen sowie Nutzungen wie Pflanzungen und Düngen dürfen die Ausübung des Wintersports nicht beeinträchtigen. Einfriedigungen im Bereich von Pisten sind während der üblichen Wintersaison zu entfernen.

³ Standortgebundene Bauten und Anlagen für den Wintersport sind zulässig. Unter den gleichen Voraussetzungen können Bauten und Anlagen bewilligt werden, die der sportlichen oder touristischen Nutzung ausserhalb der Wintersaison dienen.

⁴ Jedermann ist berechtigt, das Gebiet der Wintersportzonen zur Ausübung des Wintersportes zu benutzen (allgemeines Zutrittsrecht).

⁵ Innerhalb der Wintersportzone dürfen nach Massgabe des Erschliessungsplanes Pisten und Loipen maschinell beschneit und die hierfür erforderlichen Bauten und Anlagen sowie Terrainanpassungen erstellt werden. Diese Massnahmen sind indessen nur zulässig, sofern es die Schneelage erlaubt; Beschneigungen sind frühestens ab 1. November zulässig. Nötigenfalls kann die Baubehörde die geeigneten Einschränkungen anordnen. Durch solche Massnahmen darf die landwirtschaftliche Nutzung in den Sommermonaten nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

...

4. Genereller Erschliessungsplan

A. Erschliessungsanlagen

Art. 54 Verkehrsanlagen

¹ Der Generelle Erschliessungsplan bestimmt die bestehenden und geplanten Sammel- und Erschliessungsstrassen, Anlagen für den Langsamverkehr wie Fuss- und Wanderwege, Radwege und Loipen sowie Wald- und Güterstrassen, soweit sie für die Erschliessung der Gemeinde notwendig sind. Er legt die für eine hinreichende Erschliessung der Gemeinde erforderlichen Ausstattungen wie öffentliche Parkplätze, Bus- und Postautohaltestellen fest.

² Die Anlagen für den Langsamverkehr stehen jedermann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zur freien Benützung offen.

³ Der Generelle Erschliessungsplan bezeichnet ausdrücklich und mit Angabe der Rechtsfolge jene geplanten Strassen und Wege, für die das Enteignungsrecht mit der Genehmigung des Plans erteilt wird. Liegen Verkehrsanlagen auf privatem Grundbesitz, sorgt die Baubehörde für einen rechtzeitigen Land- oder Rechtserwerb.

⁴ Wo der Generelle Erschliessungsplan für Verkehrsanlagen der Feinerschliessung lediglich Anschlusspunkte bestimmt, wird die genaue Linienführung der Anlagen im Rahmen einer Folgeplanung oder im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

⁵ Für Verkehrsanlagen, bei denen Bund oder Kanton Träger sind, gelten die jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Diese Verkehrsanlagen sind im Generellen Erschliessungsplan mit Hinweis auf den Träger zu kennzeichnen.

...

Art. 60 Sport- und Freizeitanlagen

¹ Bestehende und geplante Sport- und Freizeitanlagen wie Skilifte, Sesselbahnen, Rodelbahnen, Finnenbahnen, Rutschbahnen sowie die zugehörigen Betriebseinrichtungen wie Wasserbezugsquellen, Wasserleitungen und Zapfstellen für die Beschneigung sind nach Massgabe des Generellen Erschliessungsplans zulässig.

² Im Generellen Erschliessungsplan als konzessionspflichtig bezeichnete Sport- und Freizeitanlagen wie Skilifte und Sesselbahnen bedürfen für die Realisierung einer Konzession von Bund oder Kanton.

³ Im Generellen Erschliessungsplan bezeichnete Loipen dürfen mit Ausnahme derjenigen in der Naturschutzzone maschinell beschneit und die hierfür erforderlichen Bauten und Anlagen sowie Terrainanpassungen erstellt werden. Betroffene Grundeigentümer haben die Benützung der im Generellen Erschliessungsplan bezeichneten Loipen und Winterwanderwege zu dulden, eingeschlossen die Präparierung und allfällige Beschneigung. Diese Massnahmen sind indessen nur zulässig, sofern es die Schneelage erlaubt; Beschneigungen sind frühestens ab 1. November zulässig. Durch solche Massnahmen darf die landwirtschaftliche Nutzung in den Sommermonaten nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

...

VII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

...

Art. 114 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Baugesetz tritt nach Annahme durch die Gemeinde mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

² Seine Bestimmungen sind auf alle Baugesuche und Planungen anwendbar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Baugesetzes noch nicht bewilligt oder genehmigt sind.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Baugesetz 2007/2008, als aufgehoben.

Also beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. November 2010

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am 24. Mai 2011 (RB 476)

Der Präsident

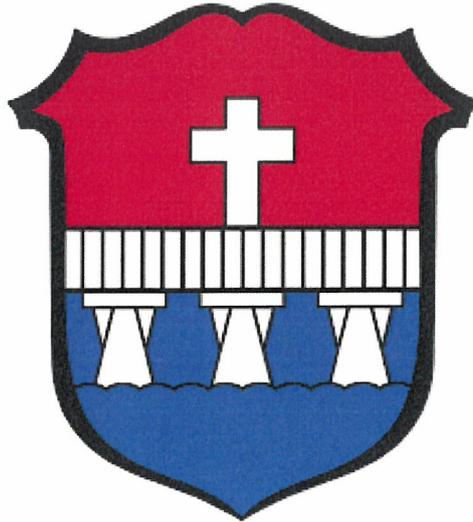
gez. M. Schmid

Martin Schmid

Der Gemeindeschreiber

P. Thöny

Peter A. Thöny



Zonenplan der Gemeinde La Punt-dals-Fidels

**vom 18. November 2010
(in Kraft seit 24. Mai 2011)**

(Auszug)

Legende

(Auszug Grundnutzung sowie Natur- und Landschaftsschutz)

ZP Grundnutzung

-  Wohnzone A/1
-  Wohnzone C/3
-  Zone für Sport- und Freizeitnutzungen
-  Landwirtschaftszone
-  Forstwirtschaftszone
-  Zone übriges Gemeindegebiet

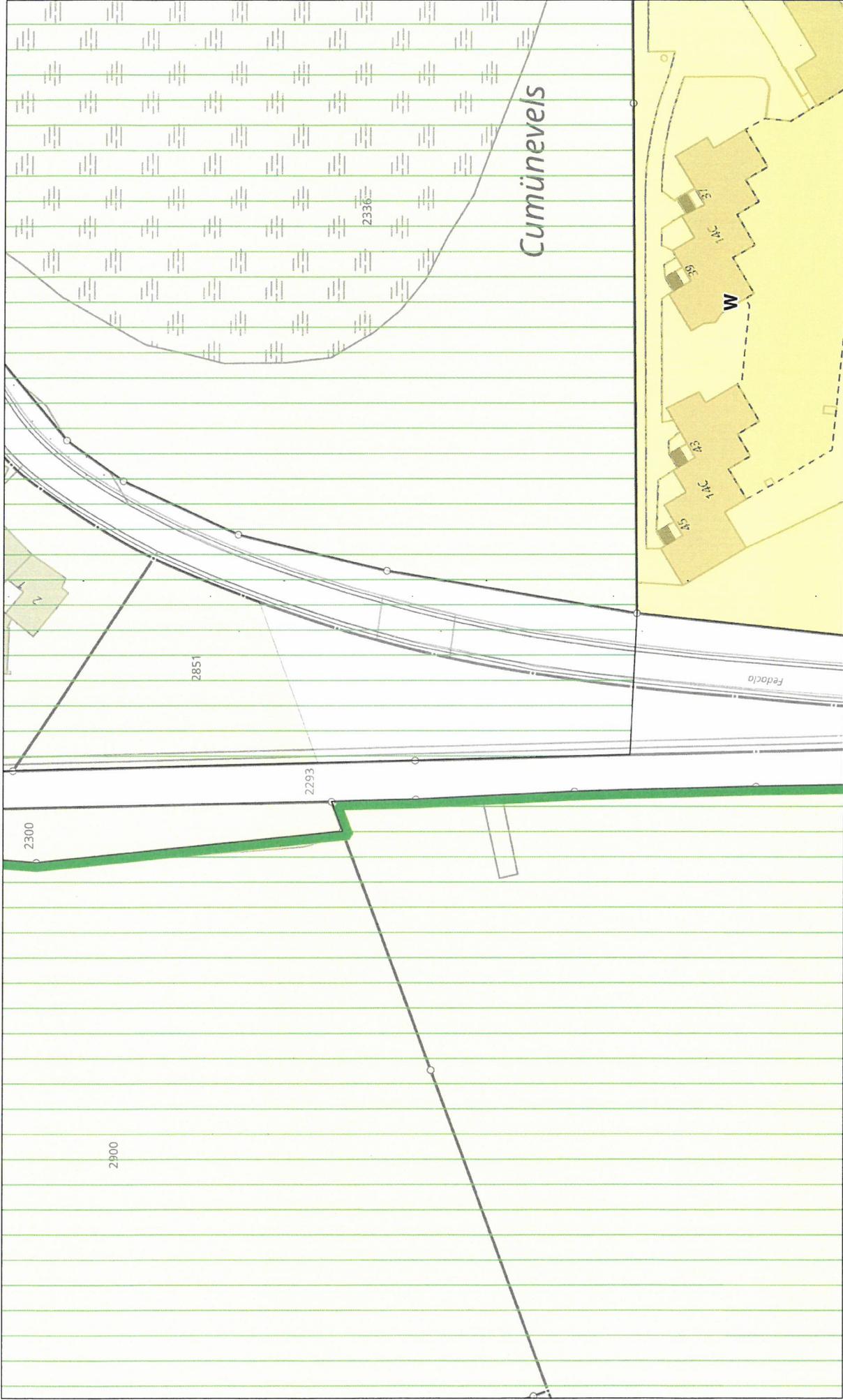
ZP Natur- und Landschaftsschutzzonen

-  Naturschutzzone
-  Landschaftsschutzzone
-  Wald- und Wildschonzone

*Also beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. November 2010
Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am 24. Mai 2011 (RB 476)*

Der Präsident
gez. M. Schmid
Martin Schmid

Der Gemeindeschreiber
P. Thöny
Peter A. Thöny



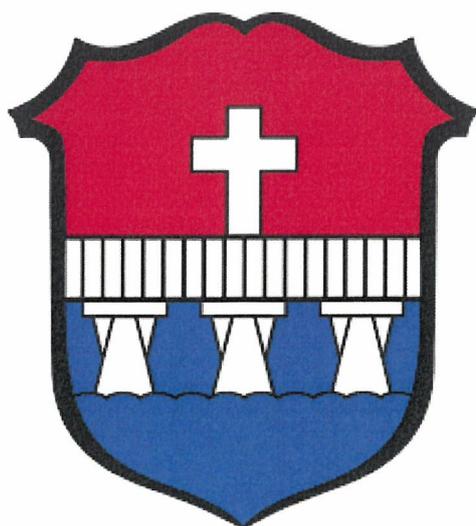
Zonenplan_Auszug

Massstab 1:1000

Das Urheberrecht an diesem Plan und den dargestellten Daten gehört der GeoGR und den Dateneigentümern. Die Darstellung basiert auf den von der GeoGR gelieferten Daten. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschliesslich die zuständigen Dienststellen des Dateneigentümers. Angaben zum Dateneigentümer und zum Nachführungsstand sind unter www.geo.gr.ch nachzulesen.

Druckdatum: 13.04.2021





Genereller Erschliessungsplan der Gemeinde La Punt-dals-Fidels 1 : 2 000

Teil Verkehr

**vom 18. November 2010
(in Kraft seit 24. Mai 2011)**

(Auszug)

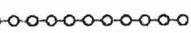
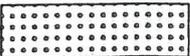
*Also beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. November 2010
Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am 24. Mai 2011 (RB 476)*

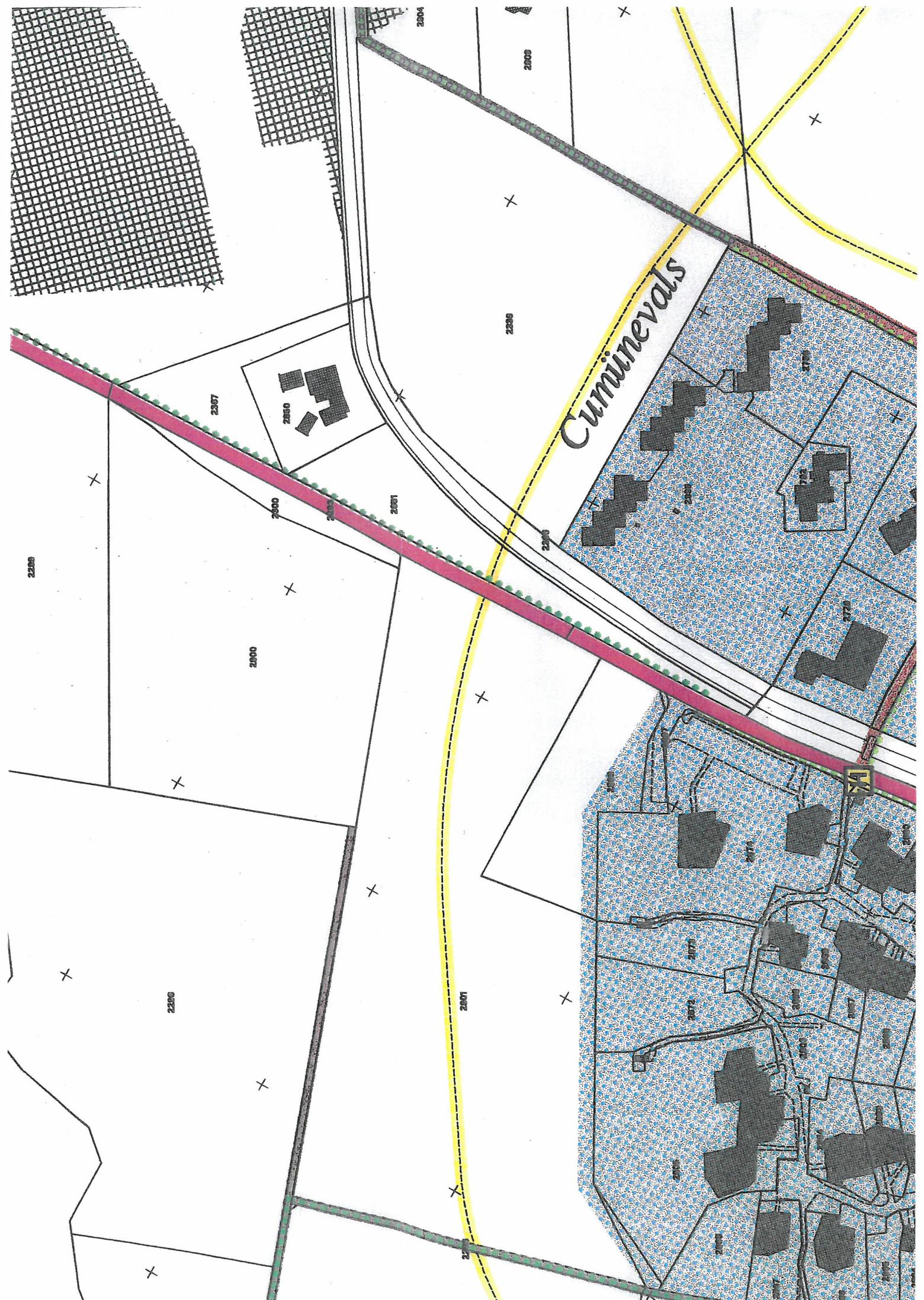
Der Präsident
gez. M. Schmid
Martin Schmid

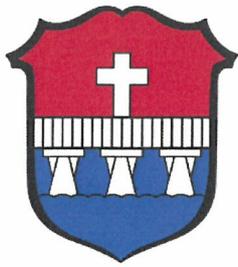
Der Gemeindeschreiber
gez. P. Thöny
Peter A. Thöny

LEGENDA

PERIMETER GENERELLER ERSCHLIESSUNGSPLAN 1:2'000

BESTEHEND	PROJEKTERT	
		HAUPTVERKEHRSSTRASSE HVS A3
		HAUPTSAMMELSTRASSE HSS
		SAMMELSTRASSE SS
		ERSCHLIESSUNGSSTRASSE ES
		GEMEINDESTRASSE
		PRIVATSTRASSE
		BARRIEREN GEGEN DURCHGANGSVERKEHR
		BARRIERE
		LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSWEGE
		FUSSWEGE IM SIEDLUNGSGEBIET
		WANDERWEGE
		FUSS- UND WANDERWEGE WINTER
		RADWEG
		LANGLAUFLOIPE
		PARKPLATZ
		SAMMELANLAGE PARKIERUNG
		PARKIERUNGSAREAL
		BEZUGSGEBIETE SAMMELPARKIERUNG
		HALTESTELLEN ÖFFENTL. VERKEHR
		KEHRRICHTSAMMELSTELLE





Gemeinde La Punt-dals-Fidels

Loipenunterführung

Baueingabe

Situationsplan 1 : 500

Der Präsident
gez. M. Schmid
Martin Schmid

Der Gemeindeschreiber
P. Thöny
Peter A. Thöny



2336

2335

Cumtinevels

2366

10.00

Fedacla

2851

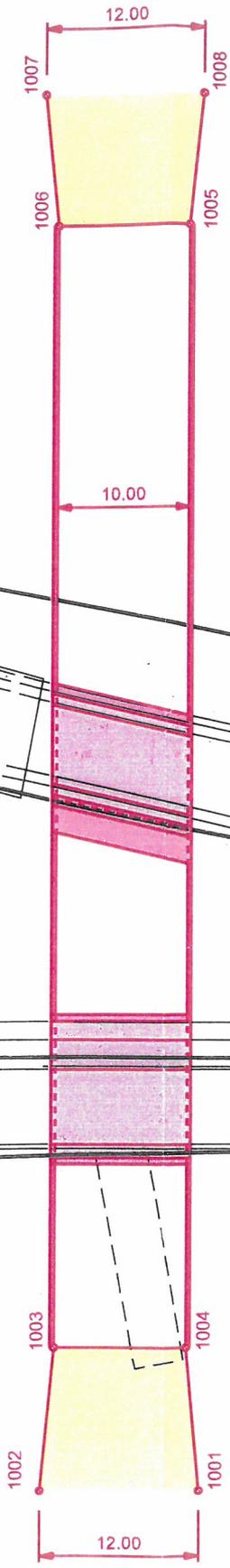
2293

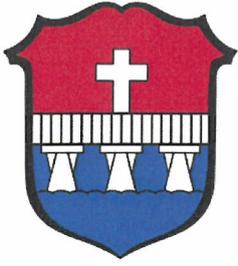
Via da Marias

2300

2900

2901



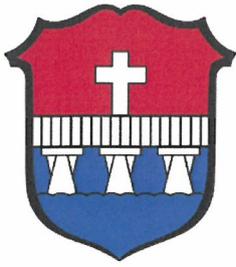


Gemeinde La Punt-dals-Fidels

Loipenunterführung

Baueingabe

Situationsplan 1 : 250



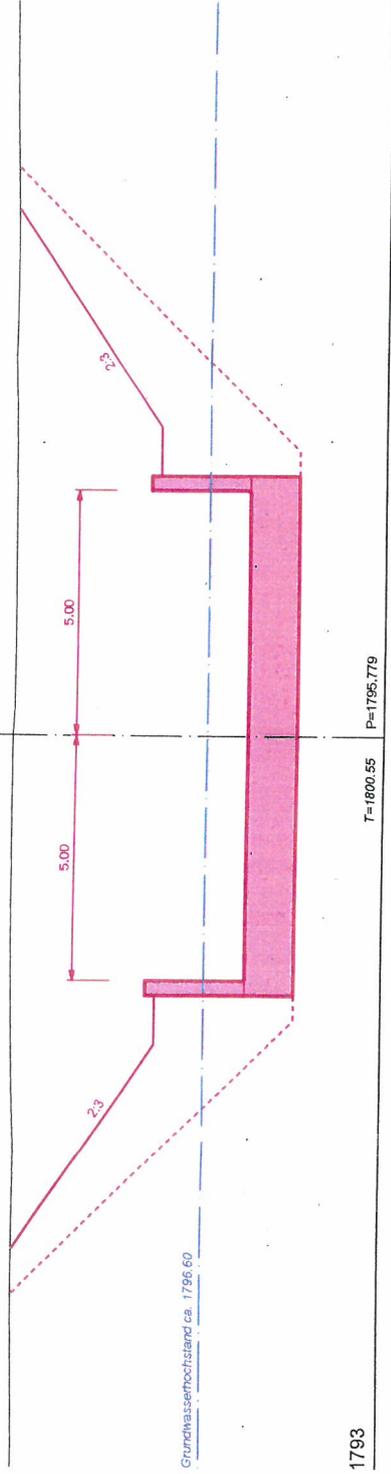
Gemeinde La Punt-dals-Fidels

Loipenunterführung

Baueingabe

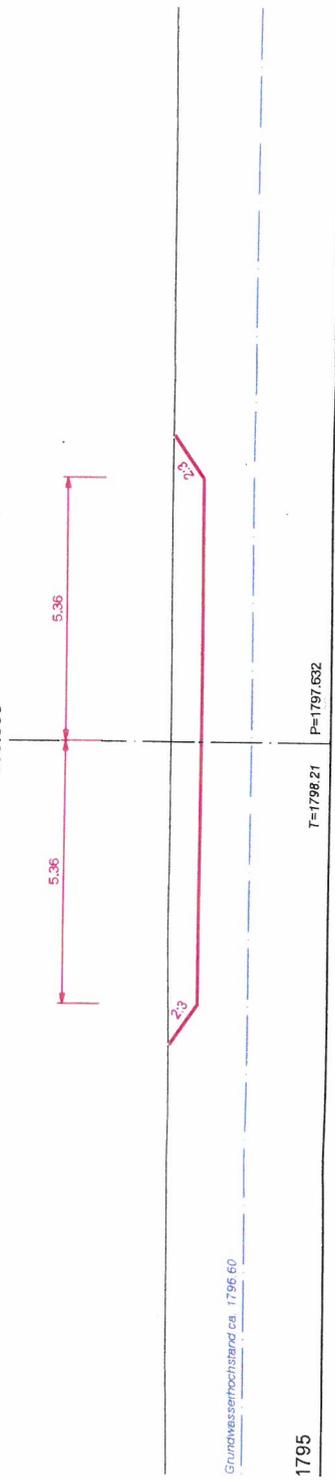
Querprofile 1 : 100

40.000

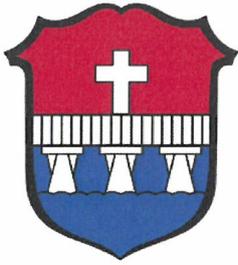


1793

100.000



1795

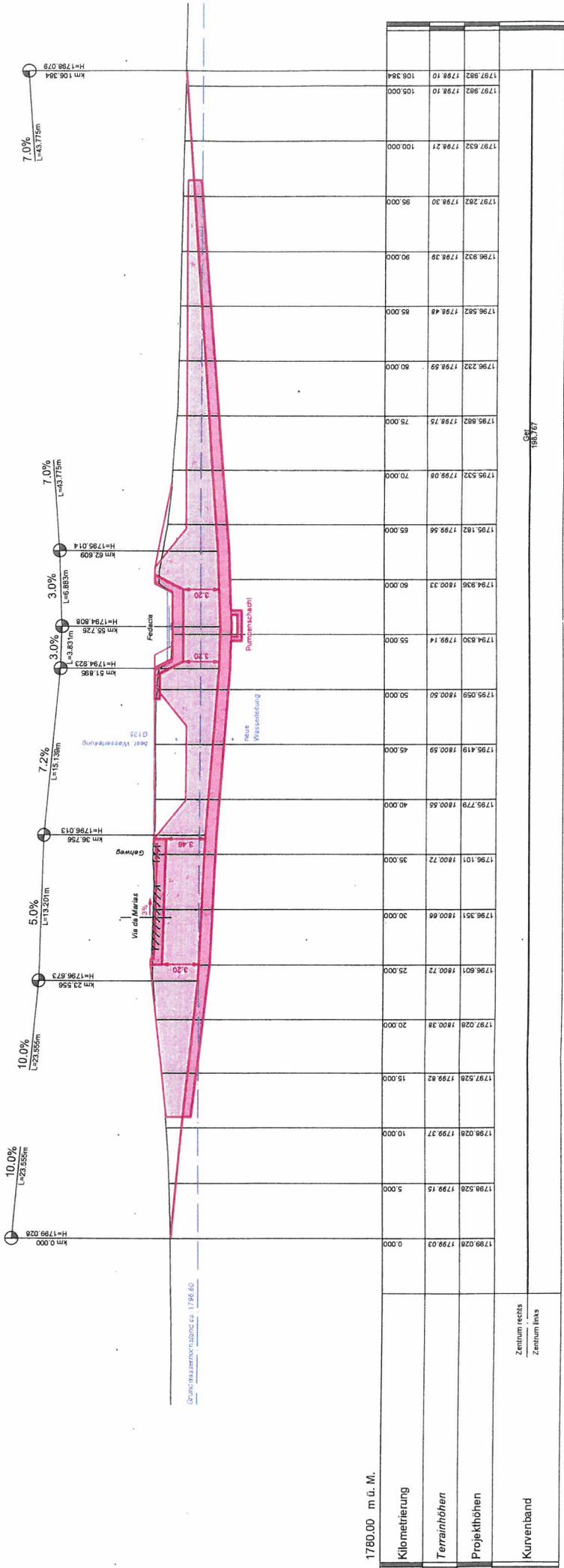


Gemeinde La Punt-dals-Fidels

Loipenunterführung

Baueingabe

Längenprofil 1 : 250



1780.00 m ü. M.

Kilometrierung	Terrainhöhen	Projekthöhen	Kurvenband	Zentrum rechts	Zentrum links
1799.028	1799.03	0.000			
1798.528	1799.15	5.000			
1798.028	1799.37	10.000			
1797.528	1799.82	15.000			
1797.028	1800.38	20.000			
1796.601	1800.72	25.000			
1796.351	1800.66	30.000			
1796.101	1800.72	35.000			
1795.779	1800.55	40.000			
1795.419	1800.59	45.000			
1795.059	1800.50	50.000			
1794.630	1799.14	55.000			
1794.336	1800.33	60.000			
1795.182	1799.56	65.000			
1795.532	1799.06	70.000			
1795.882	1798.75	75.000			
1796.232	1798.69	80.000			
1796.582	1798.48	85.000			
1796.832	1798.39	90.000			
1797.282	1798.30	95.000			
1797.632	1798.21	100.000			
1797.882	1798.10	105.000			
1797.982	1798.10	106.384			

Gr. 188,767

Gemeindegesetz des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am 28. April 1974¹

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die politischen Gemeinden sind Gebietskörperschaften. Sie bestehen aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen. Sie üben in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

I. Begriff

Art. 2. Den Gemeinden steht innerhalb der Schranken der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons das Recht auf selbständige Ordnung ihrer Angelegenheiten zu.

II. Gemeindeautonomie

Sie geben sich ihre Verfassung, erlassen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente und wenden sie in Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnis und ihrer Polizeigewalt an.²

Art. 3. Die Gemeinden erfüllen die öffentlichen Aufgaben, die sie sich selbst geben oder die ihnen übertragen werden, und verwalten ihr Vermögen.

III. Wirkungskreis
1. im allgemeinen

Art. 4. Zum Aufgabenbereich der Gemeinden gehören, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bundes und des Kantons, insbesondere folgende Gebiete der öffentlichen Verwaltung:

2. im besonderen

- a) die Schule;
- b) die Förderung der Kultur;
- c) die Ortsplanung;
- d) der Bau und der Unterhalt öffentlicher Werke, der Gewässerschutz sowie der Natur- und Heimatschutz;
- e) die Wasser- und Energieversorgung sowie die Abfallbeseitigung;
- f) die niedere Polizei, wie die Sorge für Ruhe, Ordnung und Sicherheit; die Gesundheitspolizei; die Straßen-, Bau- und Feuerpolizei; die Gewerbe- und Wirtschaftspolizei;
- g) Niederlassung und Aufenthalt; Bestattungsdienst;
- h) das Flur-, Alp- und Forstwesen;
- i) die Armenfürsorge, soweit sie nicht von den Bürgergemeinden besorgt wird.

¹ B vom 28. Juni 1973, 121; GRP 1973/74, 221, 237, 246 (erste Lesung), 489 (zweite Lesung); vgl. dazu Art. 40 Kantonsverfassung, a RB 10
² Vgl. dazu Art. 96 dieses Gesetzes

Auszug aus:
Gemeindegesetz des Kantons
Graubünden vom 28.4.1974
(aGG, BR 175.050)

- Art. 27 H.
- Art. 77 H.
- Art. 103

Rechnungsrevisoren oder Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst, ihr Ehegatte oder ihre Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 22 Abs. 1 oder in der Gemeindeverfassung bezeichneten Grade angehören, in Ausstand zu treten.

XII. Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane

Art. 24. Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.¹

XIII. Protokolle
I. Protokollführung

Art. 25. Für die Gemeindeversammlung, den Gemeindevorstand und jede weitere Gemeindebehörde sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

2. Einsichtnahme

Art. 26. Die Protokolle der Gemeindeversammlung und der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Vorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Dritter Abschnitt

Eigentum und Verwaltung des Gemeindevermögens

I. Bestand

Art. 27. Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch, wie Straßen, Plätzen, Gewässern, und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB² und Art. 148 und 149 EG zum ZGB³);
- b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen, wie Verwaltungsgebäuden, Schulhäusern, Fürsorgeanstalten, Werken zur Versorgung der Einwohner mit Wasser, Elektrizität und Gas, Anlagen zur Beseitigung von Abwässern und Abfällen, Feuerlöscheinrichtungen, Werkplätzen, Sportplätzen, Turnhallen, Badeanstalten usw.;

¹ aRB 57
² SR 210, 143
³ aRB 257

c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelbsern, Gemeinutzungsrecht, Beholzungs- und Weiderechten;

d) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaft, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten werden und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Art. 28. Das Eigentum am Gemeindevermögen steht unter Vorbehalt von Art. 79 der politischen Gemeinde zu.

Art. 29. Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen.

Die Vermögensrechnung ist durch planmäßige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

IV. Nutzungsvermögen
1. Zweck und Nutzungsverblichung

Art. 30. Das Nutzungsvermögen der Gemeinde dient nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse der Sicherstellung der Holzversorgung der Einwohner und der Weidewirtschaft durch die landwirtschaftlichen Betriebe.

Nutzungsberechtigt sind die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindeglieder und niedergelassenen Schweizerbürger in gleicher Weise.

2. Weidewirtschaft im besonderen

Art. 31. Für die Nutzung von Weiderechten ist die Zahl der Tiere maßgebend, welche der Nutzungsberechtigte mit dem auf Gemeindegebiet geernteten Futter durchgewintert hat.

Können mehr Tiere zugelassen werden, so besteht ein Nutzungsanspruch in erster Linie für Tiere, welche die Gemeindeglieder mit Futter durchgewintert haben, das auf eigenen oder gepachteten Gütern außerhalb der Gemeinde geerntet worden ist.

3. Landwirtschaftliches Domizil

Art. 32. Der Niederlassung ist in bezug auf die Nutzungsberechtigung das landwirtschaftliche Domizil gleichgestellt.

Zur Begründung des landwirtschaftlichen Domizils in einer Gemeinde muß der Berechtigte in dieser Gemeinde als Eigentümer oder Pächter einen landwirtschaftlichen Betrieb führen und daselbst mindestens 90 Tage im Jahr tatsächlich wohnen, ohne seinen Wohnsitz in der Niederlassungsgemeinde aufzugeben.

Wenn der bewirtschaftete Boden einen Ertrag von wenigstens drei Kuhwinterungen ergibt, ist eine Wohndauer von 90 Tagen nicht erforderlich.

4. Nutzungstaxen und Kostenbeiträge

Art. 33. Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen.

Die Nutzungstaxen für Alpen, Weiden und Wälder betragen für die Niedergelassenen ein Viertel mehr als für die Bürger. Sie sind für Niedergelassene auf mindestens 40 Prozent des Nutzungs- oder Handelswertes der Nutzungen anzusetzen.

Die Gemeinde ist befugt, Bürger und Niedergelassene in bezug auf die Höhe der Nutzungstaxen einander gleichzustellen. Sie bedarf hiefür der Zustimmung der Bürgergemeinde, wenn diese organisiert ist.

Personen, welche nicht in der Gemeinde niedergelassen sind, haben für die ihnen eingeräumten Nutzungen den vollen Nutzungswert zu bezahlen. Art. 32 bleibt vorbehalten.

Die Gemeinde kann außerdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

5. Veräußerung

Art. 34. Grundstücke, welche zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehören, sollen nicht veräußert werden, wenn dadurch die Gesamtheit der öffentlichen Nutzungen gleicher Art erheblich eingeschränkt wird.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Veräußerungen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder für die Ausführung von Werken, welche im öffentlichen Interesse liegen.

Verfügungen, für welche gemäß Art. 37 die Zustimmung der Bürgergemeinde erforderlich ist, dürfen erst 30 Tage nach erfolgter Zustimmung in das Grundbuch eingetragen werden.

6. Dauernde Nutzungsrechte

Art. 35. Der Veräußerung ist die Begründung von Bau- und Quellenrechten sowie anderen dinglichen oder persönlichen Nutzungsrechten mit einer Dauer von 30 oder mehr Jahren gleichgestellt.

7. Verpfändung

Art. 36. Zur Errichtung von Pfandrechten am Nutzungsvermögen der Gemeinde und der Bürgergemeinde ist die Bewilligung der Regierung erforderlich. Verpfändungen ohne Bewilligung sind nichtig.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.¹

8. Zustimmung der Bürgergemeinde

Art. 37. Beschlüsse über Veräußerung, Verpfändung und dauernde Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört haben oder als Realsatz für solche Grundstücke erworben worden sind, bedürfen der Zustimmung der Bürgergemeinde.

¹ SR 282.11

9. Bodenerlöskonto

Art. 38. Der Erlös aus der Veräußerung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimetrieben bestimmt ist.

Dem Bodenerlöskonto dürfen Mittel, die aus Veräußerungen von Nutzungsvermögen der Bürgergemeinde stammen oder für welche gemäß Art. 37 die Zustimmung der Bürgergemeinde erforderlich ist, nur auf Grund eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der politischen und der Bürgergemeinde entnommen werden. Das Bodenerlöskonto wird von der politischen Gemeinde verwaltet.

Vierter Abschnitt

Gemeinwerk, Steuern und andere Abgaben

I. Grundsatz

Art. 39. Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf aus den Erträgen des Vermögens, aus Nutzungstaxen, Gebühren, Bußen, Patenttaxen, Gemeinwerkleistungen, Steuern und Beiträgen.

Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmäßigen Tilgung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwendungen nicht aus, so ist die Gemeinde verpflichtet, direkte Steuern zu erheben.

Werden direkte Steuern eingeführt, so sind die Nutzungstaxen für Niedergelassene auf mindestens 50 Prozent des Nutzungs- oder Handelswertes anzusetzen und die übrigen Einnahmenquellen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels in angemessener Weise nutzbar zu machen.

Für die Erhebung von Steuern und anderen Abgaben sowie für die Zuteilung des Gemeinwerkes gelten die Grundsätze der Billigkeit und Gerechtigkeit.

II. Gemeinwerk
I. Begriff

Art. 40. Das Gemeinwerk ist eine von Gemeindegewohnern in der Form von Arbeit erbrachte öffentliche Leistung, durch welche entweder eine allgemeine Bürgerpflicht erfüllt, ein Beitrag entrichtet oder eine Steuer abverdient wird.

2. Regelung

Art. 41. Die Einführung und Ordnung des Gemeinwerkes ist Sache der Gemeinde.

Sie regelt die Folgen bei Nichterfüllung. Dabei kann sie bestimmen, daß der Gemeinwerkpflichtige von den Nutzungen ausgeschlossen ist, solange er weder das im Interesse dieser Nutzung angeordnete Gemeinwerk leistet noch den auf ihn entfallenden Kostenanteil bezahlt.

c) Bildung neuer Fraktionen

Art. 75. Die Bildung neuer Fraktionen als Gebietskörperschaften ist nur bei Eingemeindungen zulässig. Sie bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

d) Auflösung

Art. 76. Wenn keine genügenden Gründe für die Beibehaltung einer Fraktion vorliegen oder wenn eine Fraktion ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann sie aufgehoben werden:

- durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinde und der Fraktion oder
- auf Antrag des Vorstandes der Gemeinde oder der Fraktion durch die Regierung.

Achter Abschnitt

Bürgergemeinde und bürgerliche Korporationen¹

Art. 77. Die Bürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Auf die Bürgergemeinde sind, soweit dieser Abschnitt keine besonderen Vorschriften enthält, die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeinde sinngemäß anwendbar.

In Gemeinden mit Gemeinderat sind die Bürgergemeinden befugt, von Art. 9 lit. e abweichende Bestimmungen zu erlassen.

Die Statuten der Bürgergemeinde bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

2. Organisation

Art. 78. Organe der Bürgergemeinde sind die Bürgerversammlung, der Bürgervorstand und die Rechnungsrevisoren.

Durch die Statuten können die Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche Gemeindebürger sind, als Vorstandsmitglieder der Bürgergemeinde bezeichnet werden.

Fehlen die in Art. 81 aufgeführten Voraussetzungen für die Ausübung der Befugnisse der Bürgergemeinde, so wird diese von Gesetzes wegen durch die Organe der politischen Gemeinde vertreten. Vorhalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Erteilung des Bürgerrechtes.²

3. Eigentum

Art. 79. Der Bürgergemeinde steht das Eigentum zu:

- am bürgerlichen Armenfonds sowie an den der bürgerlichen Anstalten;
- an den von ihr bereits am 1. September 1874 ausgeteilten Bürgerlösern;
- an den Grundstücken, die sie seit 1. September 1874 aus eigenen Mitteln erworben hat;

¹ Vgl. dazu Art. 40 Abs. 9 Kantonsverfassung, aRB 10

² Siehe Art. 19 des Bürgerrechtsgesetzes, aRB 26

d) am Nutzungsvermögen, als dessen Eigentümerin sie bereits im eidgenössischen Grundbuch eingetragen ist oder an dem ihr Eigentum seit 30 Jahren in rechtsgenügender Weise anerkannt und unangefochten geblieben ist.

Art. 80. Soweit davon Gebrauch gemacht wird, ist die Nutzung der Bürgerlöser den Bürgern vorbehalten.

Der Erlös aus dem Verkauf von Bürgerlösern ist in der Regel einem Reservfonds zuzuweisen und soll in erster Linie zur Beschaffung von Realersatz dienen.

Art. 81. Wohnen mindestens sieben stimmfähige Ortsbürger in der Gemeinde und sind sie im Sinne von Art. 79 als Bürgergemeinde organisiert, so entscheidet diese:

- über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht;
- über die Verwaltung des bürgerlichen Armengutes und der Bürgerlöser;
- über die Veräußerung, Verpfändung und dauernde Belastung des in ihrem Eigentum stehenden Vermögens;
- über die Zustimmung zur Veräußerung, Verpfändung und dauernde Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört haben oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind;
- über die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuß am Nutzungsvermögen der Gemeinde.

Art. 82. Wo innerhalb der Bürgergemeinde bürgerliche Korporationen mit eigenem Vermögen bestehen, haben sie dieses ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde oder der Bürgergemeinde zu verwenden.

Sie sind zu dessen bestimmungsgemäßer Verwaltung in gleicher Weise verpflichtet wie die Gemeinde und die Bürgergemeinde. Jede Verteilung von Geldbeträgen unter die Mitglieder, seien es Kapitalerträge oder Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken oder anderen Vermögenswerten, ist ihnen gleich wie den Bürgergemeinden untersagt.

Neunter Abschnitt

Festsetzung und Änderung von Gemeindegrenzen und Eingemeindung

Art. 83. Die Gemeinden haben ihr Gebiet gegeneinander abzugrenzen und zu vermarknen.¹

Jede Gemeinde ist verpflichtet, auf Begehren der Nachbargemeinde dazu Hand zu bieten.

I. Gemeindegrenzen
I. Abgrenzung- und Vermarknungs-pflicht

¹ Vgl. dazu Art. 17 ff. der GrV betreffend die Grundbuchvermessungen, aRB 331

Zehnter Abschnitt

Oberaufsicht

I. Grundsatz

Art. 95. Die Regierung übt im Sinne der Kantonsverfassung die Oberaufsicht über das Gemeindegewesen aus.¹

II. Besondere Aufsichtsbefugnisse

Art. 96. Die Gemeindeverfassungen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmäßigkeit prüft. Die Genehmigung ist auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Gemeindeverfassung einzuholen.

Vorhalten bleiben besondere Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Genehmigung von Erlässen der Gemeinde.²

Die Genehmigung schließt die Anfechtung einer Vorschrift durch Beschwerde nicht aus.

3. Aufsicht über die Finanzverwaltung

Art. 97. Die Regierung kann dem zuständigen Departement die Aufsicht über die Finanzverwaltung von Gemeinden übertragen, welche die Grundsätze von Art. 29 und Art. 49 dieses Gesetzes offensichtlich mißachten.

Geht aus der Jahresrechnung einer Gemeinde oder aus anderen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gelangenden Umständen hervor, daß diese Grundsätze in einer Gemeinde nicht beachtet werden, ordnet das zuständige Departement die erforderlichen Erhebungen an und beantragt der Regierung die notwendigen Maßnahmen. Solche sind insbesondere bei Mißachtung der Bestimmungen von Art. 29, Art. 39ff. und 49 dieses Gesetzes anzuordnen, wenn nicht die Gemeinde selbst zur Behebung des Mißstandes bereit und in der Lage ist.

3. Kuratel, Voraussetzung, Wirkung

Art. 98. Wenn Anordnungen der Regierung oder Bedingungen und Auflagen auf Grund des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich³ nicht ausreichen oder nicht befolgt werden, kann die Regierung eine Gemeinde unter zeitweilige Kuratel stellen.

Mit der Anordnung der Kuratel gehen die Befugnisse der Gemeindeorgane auf den von der Regierung eingesetzten Kurator über. Der Kurator untersteht der Aufsicht der Regierung. Die Gemeinde hat die Kosten der Kuratel dem Kanton zu erstatten.

Die Regierung kann die Zuständigkeit des Kurators auch auf bestimmte Gebiete der Gemeindeverwaltung oder auf die Ausübung der Befugnisse einzelner Gemeindebehörden beschränken.

Art. 99. Die Regierung kann einen Regierungskommissär abordnen, um einzelne Kontrollmaßnahmen auszuüben, Streitigkeiten gutlich beizulegen, gestörte Ordnung wieder herzustellen, einen umstrittenen

¹ Vgl. dazu Art. 35 Kantonsverfassung, aRB 8

² Vgl. dazu Art. 49 und 77 dieses Gesetzes

³ AGS 1967, 314, mit Berichtigung AGS 1967, 317 (Art. 11), und Änderungen AGS 1967, 355 (Art. 6), 1972, 142 (Art. 4, 5, 7, 9 a und 10); GVV dazu siehe AGS 1972, 144; RV dazu siehe AGS 1969, 99

ten Sachverhalt abzuklären sowie Gemeindebehörden bei der Ordnung schwieriger Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten. Die Kosten können der Gemeinde auferlegt werden.¹

Art. 100. Die Regierung kann ihre Anordnungen an Gemeindebehörden unter Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 292 StGB² erlassen.

Bei schwerer Amtspflichtverletzung oder dauernder Weigerung, Anordnungen der kantonalen Aufsichtsinstanzen zu befolgen, steht der Regierung gegenüber Mitgliedern von Gemeindebehörden das Recht der Amtsentsetzung zu.

III. Vollstreckungshilfe

Art. 101. Der Kanton leistet wenn nötig den Gemeinden auf ihr Ersuchen hin Vollstreckungshilfe.

Insbesondere kann das Justiz- und Polizeidepartement den Gemeinden die kantonalen Polizeiorgane zur Verfügung stellen.

Elfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Art. 102. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts aufgehoben, insbesondere:

- Art. 12, 13 und 14 des Gesetzes über die Niederlassung von Schweizerbürgern vom 12. Juni 1874³ und die Ausführungsbestimmungen dazu vom 2. Oktober 1919⁴ und vom 27. Mai 1958⁵;
- Art. 160 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 5. März 1944⁶;
- Art. 5 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962⁷.

II. Eigentumsausscheidung

Art. 103. Die rechtsgenüßliche Ausscheidung des der Bürgergemeinde gemäß Art. 79 zustehenden Eigentums ist innert zehn Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.

Innert dieser Frist nicht der Bürgergemeinde zuerkanntes Eigentum gehört der politischen Gemeinde.

III. Inkrafttreten

Art. 104. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁸.

¹ Vgl. dazu GRB über die Unkosten der Sendung von Regierungskommissarien oder Rechtskonsulenten, aRB 215

² SR 311.0, 90

³ aRB 29 f.

⁴ aRB 32

⁵ AGS 1958, 86 (§§ 2 und 3)

⁶ aRB 260

⁷ AGS 1962, 186

⁸ Durch RB vom 10. Juni 1974 auf den 1. Juli 1974 in Kraft gesetzt